



HESSISCHER LANDTAG

28. 11. 2022

Kleine Anfrage

Lisa Gnagl (SPD) vom 17.10.2022

Rentkammerarchive Büdingen – Weitere Nachfrage

und

Antwort

Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Vorbemerkung Fragestellerin:

Die vorangegangene Anfrage zu den Rentkammerarchiven Büdingen, Drucksache 20/8029, basierte darauf, dass die drei Ysenburger Rentkammerarchive in Büdingen aus Sicht von Vertreterinnen und Vertretern der Vereinigung für Heimatforschung in Vogelsberg, Wetterau und Kinzigtal aus zwei sachlich und rechtlich völlig verschiedenen Archiven bestehen:

Zum einen aus Unterlagen des aus Sicht der Vereinigung nach wie vor nicht aufgelösten Fideikommisses des vormaligen Gesamthauses Ysenburg. Zum zweiten aus Unterlagen der vormaligen Ysenburger Staaten, die von Mitgliedern des Hauses Ysenburg vertreten worden und 1919 beim endgültigen Erlöschen dieser Staaten kraft Weimarer Verfassung auf das Land Hessen übergegangen seien.

In der Antwort der Landesregierung zu Drucksache 20/8029 wird darauf verwiesen, dass die Archivalien der Rentkammern kein Bestandteil eines Fideikommisses gewesen seien, sondern es sich hierbei um privates Familienerbe gehandelt habe. Diese Feststellung der Landesregierung stellen Vertreterinnen und Vertreter der Vereinigung für Heimatforschung in Vogelsberg, Wetterau und Kinzigtal in Frage.

Vorbemerkung Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

Die sogenannten Rentkammerarchive des Hauses Ysenburg-Büdingen waren bereits Gegenstand der Kleinen Anfragen 18/7560 aus dem Jahr 2013, 19/2015 und 19/2535 (Teil 2) aus dem Jahr 2015 sowie zuletzt der Kleinen Anfrage 20/8029 im März dieses Jahres. In den damaligen Antworten wurde festgestellt, dass das Schriftgut der Rentkammern kein Bestandteil eines Fideikommisses war, sondern im Privateigentum der fürstlichen Familie steht. Ein neuer Sachstand hat sich in rechtlicher Hinsicht nicht ergeben.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie beurteilt die Landesregierung den Sachverhalt, dass das Grundvermögen des Gesamthauses Ysenburg, dessen wirtschaftliche Basis nach Maßgabe der mehrmals in den Gesetzesblättern der beiden großen hessischen Staaten veröffentlichten Hausgesetze einem Fideikommiss unterlag und ausnahmslos als Fideikommissigentum in die Grundbücher eingetragen wurde?

Das zum Fideikommiss gehörige Grundvermögen des Hauses Ysenburg war Gegenstand eines vom zuständigen Auflösungsamt genehmigten Familienschlusses und wurde im Zuge der Auflösung des Fideikommisses vollständig verteilt. Bis auf die durch die „Versorgungsstiftung Ysenburg-Büdingen“ bestimmten Grundstücke wurde das Grundvermögen durchweg freies Vermögen derjenigen, die das vormals gebundene Vermögen nach den genehmigten Regelungen des Familienschlusses erhalten sollten.

Frage 2. Wie erklärt die Landesregierung, warum die entstandenen umfangreichen Verwaltungsakten dieses Grundbesitzes – die einen Hauptteil der Rentkammerarchive ausmachen – plötzlich nicht mehr zum Fideikommiss gehören sollen?

Diese Frage entspricht der Frage 4 der Kleinen Anfrage 19/2535. Bei dem von der Rentkammer produzierten Schriftgut handelt es sich im engeren Sinn nicht um Archiv-, sondern um Registraturgut, das nicht Bestandteil der bestehenden Stiftung geworden ist, die der Aufsicht der Fideikommissbehörde, des Oberlandesgerichts Frankfurt – Fideikommissgericht – unterliegt. Es besteht kein Anhaltspunkt dafür, dass die Rentkammerunterlagen bei Schaffung der Versorgungsstiftung unter das laut § 3 Abs. 4 der Satzung der Versorgungsstiftung im Schloss zu Büdingen untergebrachte „Gesamtarchiv“ gezählt wurden.

Frage 3. Ist es richtig, dass unter diesen Umständen die Antwort auf Frage 7 der Drucksache 20/8029 auf unzutreffenden Tatsachenbehauptungen beruht?

Nein. Es ist nicht richtig, dass die Antwort auf Frage 7 der Drucksache 20/8029 auf unzutreffenden Tatsachenbehauptungen beruht.

Frage 4. Wie ist die in der Antwort der Landesregierung zitierte Rechtsform „privater Familienbesitz“ zu verstehen und rechtlich definiert?

Die sogenannten Rentkammerarchive stehen im privaten Eigentum von Mitgliedern der Familie Ysenburg-Büdingen.

Frage 5. Wie erklärt die Landesregierung, wer nach ihrer Auffassung die natürlichen Personen oder Rechtspersonen waren, denen 1919 die Rentkammerarchive gehörten?

Eine konkrete Zuordnung dieser Unterlagen wäre nur durch Einzelfallprüfungen möglich.

Frage 6. Ist die Landesregierung der Ansicht, dass die zwecks einheitlicher Auflösung der Fideikommisse getroffenen Vereinbarungen zwischen Hessen und Preußen, die in beiden Staaten Gesetzeskraft erhielten, darum nicht mehr gelten sollen, weil das heutige Hessen Rechtsnachfolger der beiden Staaten ist?

Die Auflösung der gebundenen Adelsvermögen erfolgte endgültig durch Gesetz über das Erlöschen der Familienfideikommisse (FidErIG) vom 6. Juli 1938 und durch die Durchführungsverordnung hierzu (DV FidErIG) vom 20. März 1939.

Diese Rechtsvorschriften sind heute noch in Kraft und sie gelten als Landesrecht weiter. Ihre Rechtsgültigkeit ist durch den Hessischen Landesgesetzgeber mehrfach bestätigt worden.

Wiesbaden, 22. November 2022

Angela Dorn